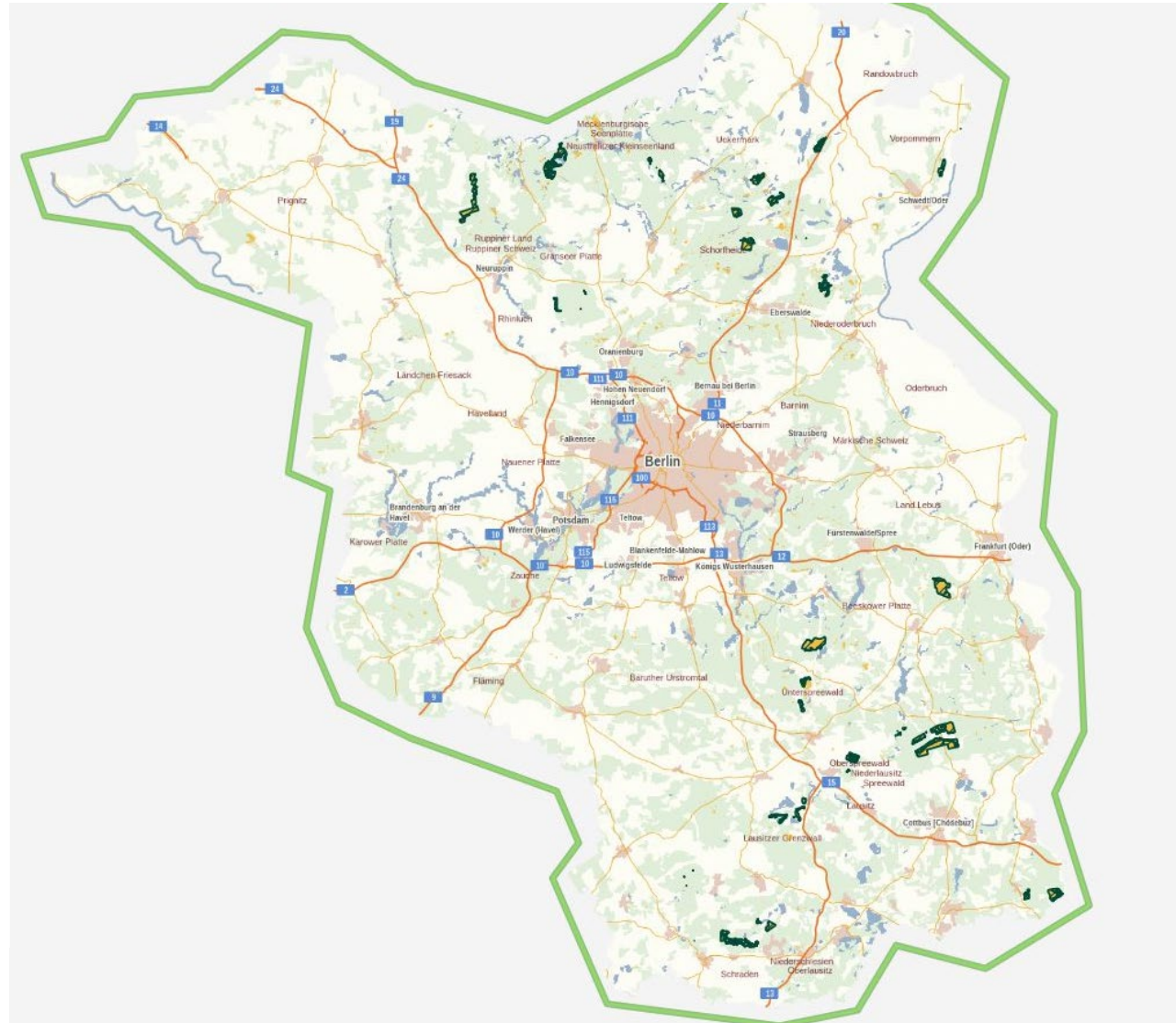
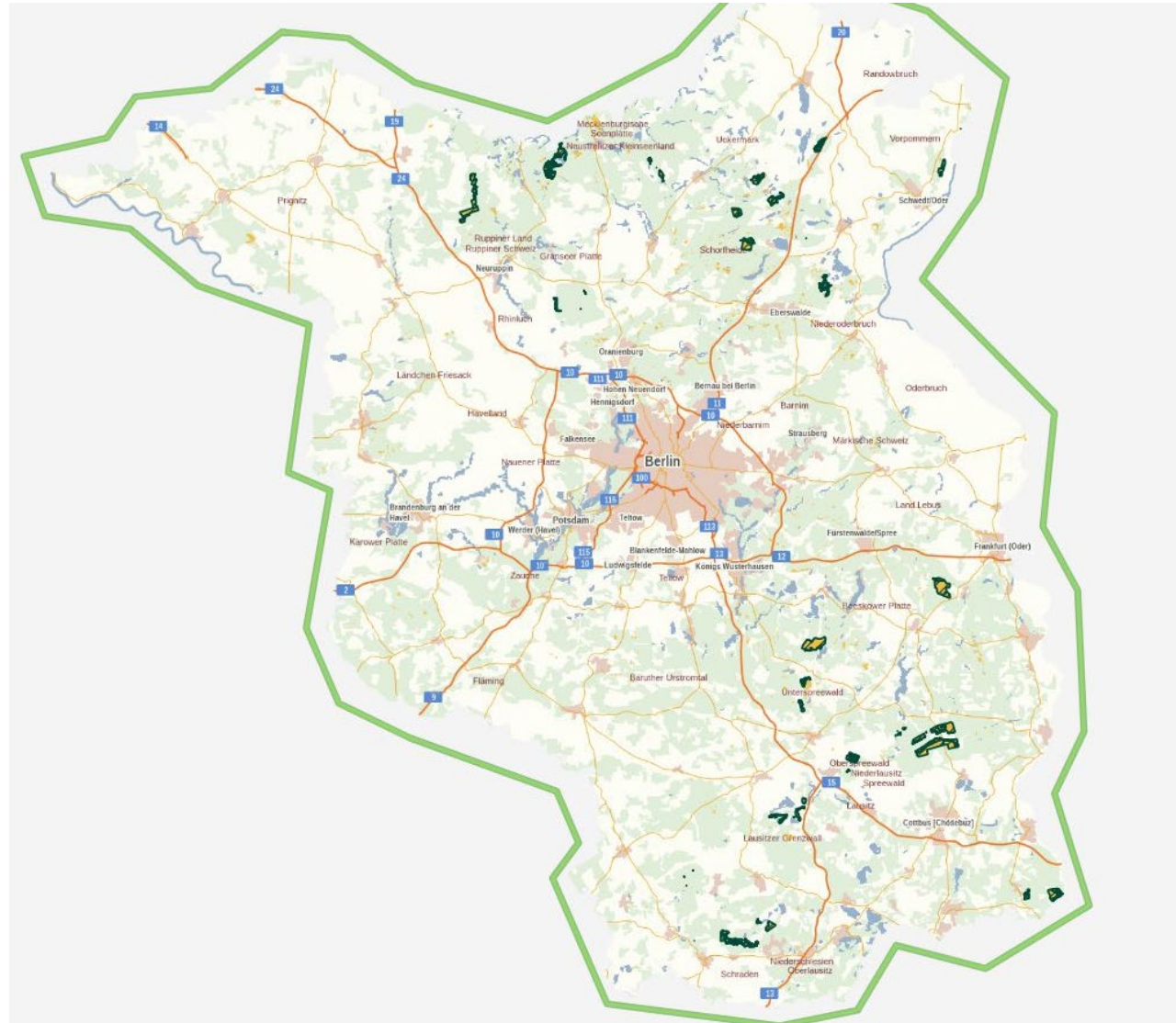


Überblick Wildnisgebiete im Landeswald in Brandenburg



Überblick
Wildnisgebiete im
Landeswald in
Brandenburg
rd. 14.700 ha
Beteiligung LW
(bisher rd. 4.000
ha)

insgesamt
23 Gebiete
davon 14 mit
Flächenpartnern





Wildnis-Konzept
für den
Anklamer Stadtbruch

2023-2032

NABU-Stiftung Nationales Naturerbe
Invalidenstraße 90
10115 Berlin

Telefon 030 23 59 39 150
Fax 030 23 59 39 199
Naturerbe@NABU.de

www.naturerbe.de

Bildnachweis Titelseite: Luftbild Tobias Dahms, sonstige Fotos: Stefan Schwill

Bearbeitung: Stefan Schwill

Berlin, Juni 2023

Das Wildnis-Konzept für den Anklamer Stadtbruch stellt den Managementplan für das gleichnamige Wildnisgebiet dar. Es hat eine 10-jährige Laufzeit und gilt zunächst bis Ende 2032.

Inhalt

Leitbild	3
Gebietsbeschreibung	3
Qualitätskriterien für Wildnisgebiete	4
Maßnahmen	8
Dauerhafte Maßnahmen	8
Initialmaßnahmen	8
Monitoring	8
Anhang	9
Übersichtskarte	9
Karte der Zonierung	10
Karte Initialmaßnahmen	11

Leitbild

Im Anklamer Stadtbruch soll sich die Natur auf großer, zusammenhängender Fläche dauerhaft vom Menschen ungesteuert entwickeln. Hier lässt sich erleben und beobachten, welche Lebensraumdynamik sich in einem heute durch ausgedehnte Moore geprägten Wildnisgebiet im unmittelbaren Küstenbereich unter anderem in Abhängigkeit von Wasserverhältnissen wie auch einem möglichst ungestörten Wirken großer Wildtiere entwickelt.

Gebietsbeschreibung

Der Anklamer Stadtbruch befindet sich unmittelbar südwestlich des Stettiner Haffs etwa 9 km südöstlich der Hansestadt Anklam (Mecklenburg-Vorpommern). Das Wildnisgebiet im Eigentum der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe umfasst 1.276,6 ha. Es setzt sich aus Moorflächen zusammen, deren Vegetationsbedeckung in Abhängigkeit von den vorherrschenden Wasserverhältnissen von Moorwäldern bis hin zu gebirgigen Röhrichtern und Saarensümpfen reicht.

Bis November 1995 unterlag das damals eingedeichte und über Schöpfwerke entwässerte Gebiet einer intensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Diese endete im Ergebnis eines Sturmhochwassers, das den aus Torf errichteten Deich zum Haff an mehreren Stellen zerstörte. Erhebliche Teile der Wälder starben ab, und die Holznutzung durch den damaligen Eigentümer beschränkte sich fortan auf kleinräumige Entnahmen v.a. von Eichen während geeigneter Witterungsphasen.

Mit Übernahme des Eigentums durch die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe Ende 2018 wurde die forstliche Nutzung gänzlich eingestellt. Auch richtete die Stiftung eine etwa 1.193 ha umfassende Jagdruhezone ein. Lediglich in einem Randbereich zu unmittelbar an das Wildnisgebiet angrenzenden Landwirtschaftsflächen darf zur Vermeidung unzumutbarer Wildschäden gejagt werden, jedoch ausschließlich auf die wildschadensrelevante Art Wildschwein.

Aktuell sind Teile des Gebietes von rasanten Veränderungen der Vegetation gekennzeichnet: Auf nasser werdenden Standorten lösen sich Waldbestände auf und werden durch gräserdominierte Vegetationstypen ersetzt. An anderen Stellen vollziehen sich gegenläufige Entwicklungen. Auf ehemals flach abgesenkten Flächen dominieren derzeit recht stabile Schilfröhrichte. Insgesamt weist der Stadtbruch derzeit eine zunehmende Mannigfaltigkeit miteinander verzahnter Lebensraumausprägungen mit jeweils charakteristischer Artenzusammensetzung auf.

Der Anklamer Stadtbruch beherbergt derzeit eine besondere Dichte an Seeadler-Brutpaaren. Daneben kommen Arten vor wie Kranich, Wendehals, Zwergschnäpper, Karmingimpel und Tüpfelsumpfhuhn. Auch Biber, Fischotter, Moorfrosch und Kreuzotter besiedeln aktuell das Gebiet. Aus der Gruppe der Paarhufer dominiert der Rothirsch. Auch ist der Stadtbruch derzeit Teil des Revieres eines Wolfsrudels.

Qualitätskriterien für Wildnisgebiete

Handlungsfeld/ Kriterium	erfüllt teilweise erfüllt nicht erfüllt	aktuelle Situation	Entwicklungspotenzial	Handlungsbedarf / Zeitraum
HF 1: Rahmenbedingungen				
K 1.1: Rechtsgrundlagen Das §§ 1-3 Naturschutzgesetz ist durch Rechtsverordnung der in den Ländern zuständigen Naturschutzbehörden, durch ein Gesetz des Landes oder auf andere rechtswirksame Weise (z. B. Ausweisung als Schutzgebiet nach Forstrecht, dingliche Sicherung im Grundbuch) dauerhaft gesichert.		Der Stadtbruch ist als NSG gesichert.	Aktuell ist ein formales Ausweisungsverfahren für ein großes, den gesamten Mündungsbereich der 00000 , umfassendes NSG angedacht. In diesem künftigen NSG wird das beschriebene NSG voraussichtlich vollständig aufgehen.	Beteiligung am Verfahren
K 1.2: Wildnis als Schutzzweck Der Schutzzweck „Wildnis“ bzw. Prozessweck ist in der Rechtsgrundlage definiert. Soweit es der Prozessweck erlaubt, sollen weitere Ziele wie §§ 1-3 Naturschutzgesetz , Bildung sowie Monitoring und Forschung umgesetzt werden.		Die Änderung über Naturschutzgebiete (1967) sowie die Behandlungsrichtlinie zum NSG (1987) enthalten keine Klaren §§ 1-3 Naturschutzgesetz .	In einer ersten Stellungnahme zum Verordnungsentwurf des künftigen NSG hat die NABU-Stiftung die Aufnahme dieses Schutzzweckes angemahnt. Sie wird den weiteren Ausweisungsprozess aktiv begleiten.	Beteiligung am Verfahren
K 1.3: Fachliche Zuständigkeit und Rechtsaufsicht Die jeweils zuständigen Naturschutzverwaltungen bzw. Forstverwaltungen sollen die Rechtsaufsicht über die das §§ 1-3 Naturschutzgesetz verarbeitende Institution ausüben, soweit sie nicht selbst das Gebiet verwalten. Sie stellen sicher, dass das Gebiet in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck gemangt wird. Sie üben, soweit möglich, alle öffentlich-rechtlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem §§ 1-3 Naturschutzgesetz aus.		Die Rechtsaufsicht über das Gebiet liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald, die Rechtsaufsicht über die NABU-Stiftung liegt bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin.		
K 1.4: Eigentum Als §§ 1-3 Naturschutzgesetz sollen vorrangig Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand, öffentlich-rechtlicher oder privater Naturschutzstiftungen und/oder Flächen des Nationalen Naturerbes angeordnet werden. Darüber hinaus können auf Initiative des jeweiligen Eigentümers auch sonstige Flächen zu §§ 1-3 Naturschutzgesetz erklärt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Schutzzweck „Wildnis“ dauerhaft erfüllt wird.		Das §§ 1-3 Naturschutzgesetz befindet sich vollständig im Eigentum der NABU-Stiftung Nationaler Naturerbe.		
K 1.5: Größe Großflächige §§ 1-3 Naturschutzgesetz im Sinne der Nationalen Strategie für biologische Vielfalt sollen vorzugsweise eine Größe von mindestens 1.000 ha, in Ausnahmefällen Mooren und an Käulen von mindestens 500 ha aufweisen. ...		Das §§ 1-3 Naturschutzgesetz der NABU-Stiftung umfasst eine kompakte Fläche von ca. 1.276 ha.		
K 1.6: Abgrenzung und Zuchtzeit Die Abgrenzung des §§ 1-3 Naturschutzgesetz sind soweit möglich an natürlichen Gegebenheiten ausgerichtet. Die Fläche des §§ 1-3 Naturschutzgesetz ist möglichst			Im Zusammenhang mit der anstehenden Ausweisung als neues NSG drängt die NABU-Stiftung auf flächenscharfe §§ 1-3 Naturschutzgesetz Zuweisung des	Beteiligung am Verfahren

Kompakt und zusammenhängend sowie §§ 1-3 Naturschutzgesetz , bzw. in amtlichen Seekarten abgegrenzt.		Gränzlänge (Grenze folgt in etwa der Uferlinie zu diesen Flächen. In anderen Teilen verläuft die Grenze entlang eines Deiches, der das Gebiet gegen einen landwirtschaftlichen Erweiterngegraben abgrenzt bzw. entlang des inzwischen weitgehend wicklungslosen Deiches zum Stettiner Haff. Das Gebiet ist kompakt und zusammenhängend. Eine Erweiternbarkeit der Grenzen vor Ort ist gegeben. Das §§ 1-3 Naturschutzgesetz ist aktuell noch nicht in amtlichen Karten dargestellt.	Schutzzielen „Wildnis“, so dass sich daraus auch amtliche Darstellungen ableiten lassen sollten.	
HF 2: Wildnisentwicklung und Schutz der natürlichen biologischen Dynamik und Vielfalt				
K 2.1: Schutz der natürlichen Entwicklung Das §§ 1-3 Naturschutzgesetz hat die Voraussetzung dafür, dass auf der gesamten Fläche spätestens nach Ablauf von in der Regel 10, in Ausnahmefällen bis zu 30 Jahren seit Einrichtung des §§ 1-3 Naturschutzgesetz ausschließlich natürliche Prozesse wirksam. Es findet danach keine Steuerung der Entwicklung durch menschliche Eingriffe mehr statt. Durch von außen einwirkende Gefährdungen wird das §§ 1-3 Naturschutzgesetz nicht bedroht oder die Erfüllung des Schutzzweckes behindert.		Kriterium ist nicht vollständig erfüllbar! Auf mehr als 93 % finden keine direkten menschlichen Eingriffe mehr statt. Keinfällige Einschneidungen der Eigendynamik betreffen die Jagd, die durch ihre starke Einschränkung jedoch keine nennenswerte Steuerung der Gebietsentwicklung mehr darstellen dürfte. Als Impulsmaßnahmen werden von der NABU-Stiftung noch einzelne Graben im Anlieger Stadtbruch verschlossen. Einwirkungen von außen stellen die §§ 1-3 Naturschutzgesetz im Gebiet nicht infrage.	Auf den Eigentumslächen der NABU-Stiftung sind nach Abschluss der Grabenverschlüsse keinerlei störende Maßnahmen mehr geben, mit Ausnahme der eingeschränkten Jagd in der Pufferzone.	Abschluss der Initialmaßnahmen bis Ende Winter 23/24. Nach Möglichkeit Flächenverweh in den waldschadensgefährdeten, direkt angrenzenden Landwirtschaftlichen, so dass eine Verlagerung des Wildnismanagements perspektivisch aus dem §§ 1-3 Naturschutzgesetz heraus möglich wird (mittel bis langfristig). Hinweisen auf eine Neuformulierung des Kriteriums, da in dieser Form nicht erreichbar (eingesaugt auf der Welt war kein ausschließlich natürliche Prozesse).
HF 3: Management				
K 3.1: Leitbild			Die NABU-Stiftung hat für die Flächen des §§ 1-3 Naturschutzgesetz ein Leitbild formuliert, das flächendeckend die	

Ander §§ 1-3 Naturschutzgesetz besitzt ein eigenes Leitbild. Das Leitbild ist kompatibel mit dem §§ 1-3 Naturschutzgesetz ICHN B, der Wild Europa Initiative und der Definition für §§ 1-3 Naturschutzgesetz nach der NBS.		ungeklärte Entwicklung beinhaltet und damit kompatibel zur ICHN §§ 1-3 Naturschutzgesetz ist.		
K 3.2: Managementplan Für das §§ 1-3 Naturschutzgesetz ist ein Managementplan. Er wird bis spätestens 5 Jahre nach Einrichtung des Gebietes erstellt, hat eine Gültigkeit von 10 Jahren und wird regelmäßig fortgeschrieben. Er enthält alle notwendigen Strategien und Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig sind. Nach Abschluss ggf. notwendiger Maßnahmen eines Initialmanagements nach 10 Jahren bzw. in Ausnahmefällen nach 30 Jahren nach Einrichtung des §§ 1-3 Naturschutzgesetz , (vgl. Kriterium 3.4) findet im §§ 1-3 Naturschutzgesetz kein reguläres Biotop-management mehr statt. Der Managementplan zeigt dann insbesondere sonstige gezielte Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzweckes Wildnis notwendig sind (wie z. B. Besucherlenkung) bzw. die Umsetzung rechtlicher Verpflichtungen, wie z. B. Fragen der Brandkontrolle, evtl. erforderliche §§ 1-3 Naturschutzgesetz Maßnahmen und Fragen eines möglichen §§ 1-3 Naturschutzgesetz . In der Managementplanung sind außerdem Zeithorizonte und Indikatoren für das Erreichen einzelner Ziele genannt. ...		Das vorliegende Wildnis-Konzept stellt den Managementplan dar.		
K 3.3: Zonen Das §§ 1-3 Naturschutzgesetz besteht aus einer Zone mit von Anbeginn ungestörter natürlicher §§ 1-3 Naturschutzgesetz und ggf. einer Entwicklungszone. Eine Entwicklungszone kann in einem §§ 1-3 Naturschutzgesetz ausgewiesen werden, falls dies zur Umsetzung von Maßnahmen eines Initialmanagements notwendig ist. Sie wird nach Ablauf von bis zu 10, in Ausnahmefällen bis zu 30 Jahren seit Einrichtung des §§ 1-3 Naturschutzgesetz in die Zone mit ungestörter natürlicher Entwicklung überführt. Der Managementplan regelt die Einzelheiten des zuzulassenden und notwendigen Managements in den vorhandenen Zonen des §§ 1-3 Naturschutzgesetz . In der Zone mit ungestörter natürlicher Entwicklung des §§ 1-3 Naturschutzgesetz findet keinerlei ex §§ 1-3 Naturschutzgesetz Nutzung von Bestandteilen der belebten und unbelebten		Mit der Kernzone (1.293 ha) besteht ein Bereich mit bereits aktuell vollständig ungestörter Entwicklung von §§ 1-3 Naturschutzgesetz . Auf die Ausweisung einer Entwicklungszone zur Umsetzung der Grabenverschlüsse wird mit Blick auf den bevorstehenden Abschluss dieser punktuellen Maßnahmen verzichtet. Die Pufferzone unterscheidet sich von der Kernzone lediglich durch die Zulässigkeit der Bejagung von §§ 1-3 Naturschutzgesetz .		

K 3.5: Wildtiermanagement Herbivore Jagd findet im §§ 1-3 Naturschutzgesetz nicht statt. Ein Wildtiermanagement kann bei Herfüttern aus naturschutzfachlicher Notwendigkeit oder zur Vermeidung von Schäden aneinander land- oder forstwirtschaftlich genutzter Gebiete stattfinden. Notwendigkeit und Methoden des Wildtiermanagements sind im Managementplan für das §§ 1-3 Naturschutzgesetz konkret beschrieben und werden regelmäßig hinsichtlich Effektivität und weiterer Notwendigkeit überprüft.		Das Wildtiermanagement ist auf einen kleinen Teilbereich und zusätzlich auf die Art Wildschwein begrenzt. Zielsetzung ist ausschließlich die Begrenzung von Schäden auf an das §§ 1-3 Naturschutzgesetz angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.	Nach Möglichkeit Flächenverweh in den waldschadensgefährdeten, direkt angrenzenden Landwirtschaftlichen, so dass eine Verlagerung des Wildnismanagements perspektivisch aus dem §§ 1-3 Naturschutzgesetz heraus möglich wird (mittel bis langfristig).	
HF 4: Beeinträchtigende Faktoren				
K 4.1: Besiedelung Im §§ 1-3 Naturschutzgesetz befinden sich keine dauerhaften menschlichen Siedlungen oder bewohnte Einzelgebäude. Bestehende Gastronomie- und Übernachtungsbetriebe werden kartografisch aus dem §§ 1-3 Naturschutzgesetz ausgegrenzt. Sie haben Bestandstatus, soweit sie in ihrer Nutzung nicht dem Schutzzweck beeinträchtigen. Qualitätskriterien zur Auswahl von §§ 1-3 Naturschutzgesetz .		Im §§ 1-3 Naturschutzgesetz befinden sich weder Siedlungen noch Einzelgebäude.		
K 4.2: Infrastruktur und Fragmentierung Das §§ 1-3 Naturschutzgesetz hat die Voraussetzung dafür, spätestens nach Ablauf von in der Regel 10, in Ausnahmefällen bis zu 30 Jahren seit seiner Einrichtung keine dauerhafte Infrastruktur an öffentlichen Verkehrsverbindungen, überirdischen oder anderweitig sitzenden Leitungsnetzen, die dem Schutzzweck gefährden, sowie Anlagen zur Energiegewinnung, Rohstoffabbau oder Schiffsverkehr aufzuweisen. Betriebs- und Sicherheitswege werden auf das absolut erforderliche Mindestmaß reduziert.		Durch das §§ 1-3 Naturschutzgesetz verläuft ein Weg aus Betonsteinen, der die Zuwegung zu einem außerhalb des Gebietes befindlichen Einzelgehäus ermöglicht. Der Weg ist regelmäßig nur noch von dem dort lebenden Bewohner mit einem Geländewagen im Schrittempo befahrbar sind. Darüber hinaus befindet sich im Südteil des Gebietes noch einzelne ehemalige		

Qualitätskriterien für Wildnisgebiete

Qualitätskriterium	Erreichungsgrad	Aktuelle Situation	Entwicklungspotenzial	Handlungsbedarf / Zeitrahmen
K 1.1: Rechtlich Das Wildnisgebiet ist rechtlich gesichert. Die Rechtsvorschriften der in den Ländern zuständigen Naturschutzbehörden sind ein Gesetz des Landes oder auf andere Weise verbindlich. Die Ausweisung als Schutzgebiet nach Forstgesetz, Abfälliges Schutzgebiet (Abfäll) durchwird gesichert.	Erreichungsgrad	Aktuelle Situation	Entwicklungspotenzial	Handlungsbedarf / Zeitrahmen
K 1.2: Wildnis Der Schutzzweck ist im Prozessschritt ist in der Rechtsgrundlage definiert. Soweit ein Schutzzweck erlaubt, sollen weitere Ziele wie Monitoring und Forschung umgesetzt werden.	Erreichungsgrad	Aktuelle Situation	Entwicklungspotenzial	Handlungsbedarf / Zeitrahmen
K 1.3: Fachliche Die gesetzlich festgelegten Fachverfahren zur Fachverwaltung sollen die fachliche Qualität der Fachverwaltung gewährleisten. Die Fachverfahren sollen die Qualität der Fachverwaltung gewährleisten. Die Fachverfahren sollen die Qualität der Fachverwaltung gewährleisten.	Erreichungsgrad	Aktuelle Situation	Entwicklungspotenzial	Handlungsbedarf / Zeitrahmen
K 1.4: Eigentüm Die Flächen sind in der Hand der öffentlichen Hand, öffentlichen Rechtsträger, Naturschutzverbände und (oder) Flächen des Naturschutzes. Darüber hinaus können auf Initiative der öffentlichen Hand Flächen für den Naturschutz erworben werden. Die Flächen sind in der Hand der öffentlichen Hand, öffentlichen Rechtsträger, Naturschutzverbände und (oder) Flächen des Naturschutzes.	Erreichungsgrad	Aktuelle Situation	Entwicklungspotenzial	Handlungsbedarf / Zeitrahmen
K 1.5: Größe Die Fläche des Wildnisgebietes umfasst eine Fläche von ca. 1.276,6 ha.	Erreichungsgrad	Aktuelle Situation	Entwicklungspotenzial	Handlungsbedarf / Zeitrahmen
K 1.6: Abgrenzung Die Abgrenzung des Wildnisgebietes erfolgt auf Basis der Kriterien der NABU-Stiftung und soweit möglich an natürlichen Gegebenheiten. Die Fläche des Wildnisgebietes ist möglichst groß und kompakt.	Erreichungsgrad	Aktuelle Situation	Entwicklungspotenzial	Handlungsbedarf / Zeitrahmen

Qualitätskriterien
Erreichungsgrad
Aktuelle Situation
Entwicklungspotenzial
Handlungsbedarf /
Zeitrahmen

Kompakt und zusammenhängend sowie ökologisch , bzw. in amtlichen Seekarten abgegrenzt.		Grundriss (Grenze folgt in etwa der Uferrinne zu diesen Flächen. In anderen Teilen verläuft die Grenze entlang eines Deiches, der das Gebiet gegen einen landwirtschaftlichen Erwerbungsangriff abgrenzt bzw. entlang des inzwischen weitgehend wirkungslosen Deiches zum Stettiner Haff. Das Gebiet ist kompakt und zusammenhängend. Eine Erkennbarkeit der Grenzen vor Ort ist gegeben. Das Wildnisgebiet ist aktuell noch nicht in amtlichen Karten dargestellt.	Schutzzielen „Wildnis“, so dass sich daraus auch amtliche Darstellungen ableiten lassen sollten.		
K 2: Wildnisentwicklung und Schutz der natürlichen biologischen Dynamik und Vielfalt		K 2.1: Schutz der natürlichen Entwicklung Das Wildnisgebiet hat die Voraussetzung dafür, dass auf der gesamten Fläche spätestens nach Ablauf von in der Regel 10, in Ausnahmefällen bis zu 30 Jahren seit Einrichtung des Wildnisgebietes ausschließlich natürliche Prozesse wirksam. Es findet danach keine Steuerung der Entwicklung durch menschliche Eingriffe mehr statt. Durch von außen einwirkende Gefährdungen wird das Wildnisgebiet nicht bedroht oder die Erfüllung des Schutzzweckes behindert.	Kriterium ist nicht vollständig erfüllt! Auf mehr als 93 % finden keine direkten menschlichen Eingriffe mehr statt. Keinfällige Einschneidungen der Eigenentwicklung betreffen die Jagd, die durch ihre starke Einschränkung jedoch keine nennenswerte Steuerung der Gebietsentwicklung mehr darstellen dürfte. Als Impulsmaßnahmen werden von der NABU-Stiftung noch einzelne Graben im Anlieger Stadtbereich verschlossen. Einwirkungen von außen stellen die Wildnisentwicklung im Gebiet nicht infrage.	Auf den Eigentümflächen der NABU-Stiftung wird es nach Abschluss der Grabenverschlüsse keinerlei steuernde Maßnahmen mehr geben, mit Ausnahme der eingeschränkten Jagd in der Pufferzone. Nach Möglichkeit Fischenweid in den Wildnisgebieten, direkt angrenzenden Landschaftsteilen, so dass eine Verlagerung des Wildnismanagements perspektivisch aus dem Wildnisgebiet heraus möglich wird (mittel bis langfristig) Hinweisen auf eine Neuformulierung des Kriteriums, da in dieser Form nicht erreichbar (abhängig auf der Welt wirken ausschließlich natürliche Prozesse)	Abschluss der Initialmaßnahmen bis Ende Winter 23/24.
K 3: Management		K 3.1: Leitbild Die NABU-Stiftung hat für die Flächen des Wildnisgebietes ein Leitbild formuliert, das flächendeckend die			

K 2: Managementplan Für das Wildnisgebiet ist ein Managementplan. Er wird bis spätestens 5 Jahre nach Einrichtung des Gebietes erstellt, hat eine Gültigkeit von 10 Jahren und wird regelmäßig fortgeschrieben. Er enthält alle notwendigen Strategien und Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig sind. Nach Abschluss ggf. notwendiger Maßnahmen eines Initialmanagements nach 10 Jahren bzw. in Ausnahmefällen nach 30 Jahren nach Einrichtung des Wildnisgebietes, (vgl. Kriterium 3.4) findet im Wildnisgebiet kein reguläres Biotop-management mehr statt. Der Managementplan regelt daher insbesondere sonstige gezielte Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig sind (wie z. B. Besucherlenkung) bzw. die Umsetzung rechtlicher Verpflichtungen, wie z. B. Fragen der Brandkontrolle, evtl. erforderliche Maßnahmen und Fragen eines möglichen Wildnismanagementes. In der Managementplanung sind außerdem Zeithorizonte und Indikatoren für das Erreichen einzelner Ziele genannt.		Das vorliegende Wildnis-Konzept stellt den Managementplan dar.	ungeklärte Entwicklung beinhaltet und damit kompatibel zur NABU-Stiftung ist.	
K 3.3: Zonierung Das Wildnisgebiet besteht aus einer Zone mit von Anfang an ungestörter natürlicher Entwicklung und ggf. einer Entwicklungzone. Eine Entwicklungzone kann in einem Wildnisgebiet eingerichtet werden, falls dies zur Umsetzung von Maßnahmen eines Initialmanagements notwendig ist. Sie wird nach Ablauf von bis zu 10, in Ausnahmefällen bis zu 30 Jahren seit Einrichtung des Wildnisgebietes, in die Zone mit ungestörter natürlicher Entwicklung überführt. Der Managementplan regelt die Einzelheiten des zuzulassenden und notwendigen Managements in den vorhandenen Zonen des Wildnisgebietes. In der Zone mit ungestörter natürlicher Entwicklung findet keinerlei ex-ante-Nutzung von Bestandteilen der belebten und unbelebten Natur statt.		Mit der Kernzone (1.293 ha) besteht ein Bereich mit bereits aktuell vollständig ungestörter Entwicklung. Auf die Ausweisung einer Entwicklungzone zur Umsetzung der Maßnahmen wird nicht mit Blick auf den bevorstehenden Abschluss dieser punktuellen Maßnahmen verzichtet. Die Pufferzone unterscheidet sich von der Kernzone lediglich durch die Zulässigkeit der Bejagung von Wildtieren.		

K 3.2: Wildfermanagement Wildfermanagement findet im Wildnisgebiet nicht statt. Ein Wildfermanagement kann bei Hutteriesorten aus naturschutzfachlicher Notwendigkeit oder zur Vermeidung von Schäden aneinander land- oder forstwirtschaftlich genutzter Gebiete stattfinden. Notwendigkeit und Methoden des Wildfermanagements sind im Managementplan für das Wildnisgebiet konkret beschrieben und werden regelmäßig hinsichtlich Effektivität und weiterer Notwendigkeit überprüft.		Das Wildfermanagement ist auf einen kleinen Teilbereich und zusätzlich auf die Art Wildschwein begrenzt. Zielsetzung ist ausschließlich die Begrenzung von Schäden auf an das Wildnisgebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.		Nach Möglichkeit Fischenweid in den Wildnisgebieten, direkt angrenzenden Landschaftsteilen, so dass eine Verlagerung des Wildnismanagements perspektivisch aus dem Wildnisgebiet heraus möglich wird (mittel bis langfristig)
K 4: Beeinträchtigungsfaktoren		K 4.1: Besiedlung Im Wildnisgebiet befinden sich keine dauerhaften menschlichen Siedlungen oder bewohnte Einzelgebäude. Bestehende Gastronomie- und Übernachtungsanlagen werden kartografisch aus dem Wildnisgebiet ausgeschlossen. Sie haben Bestandstschutz, soweit sie in ihrer Nutzung nicht dem Schutzzweck beeinträchtigen. Qualitätskriterien zur Auswahl von Wildnisgebieten. Temporäre Unterkünfte sind nur nach Genehmigung zu Forschungs- und Managementzwecken zulässig.		Im Wildnisgebiet befinden sich weder Siedlungen noch Einzelgebäude.
K 4.2: Infrastruktur und Fragmentierung Das Wildnisgebiet hat die Voraussetzung dafür, spätestens nach Ablauf von in der Regel 10, in Ausnahmefällen bis zu 30 Jahren seit seiner Einrichtung keine dauerhafte Infrastruktur an öffentlichen Verkehrsverbindungen, öffentlichen oder anderweitig öffentlichem Nutzungszweck, abgegrenzt. Sie haben Bestandstschutz, soweit sie in ihrer Nutzung nicht dem Schutzzweck beeinträchtigen. Qualitätskriterien zur Auswahl von Wildnisgebieten. Temporäre Unterkünfte sind nur nach Genehmigung zu Forschungs- und Managementzwecken zulässig.		Durch das Wildnisgebiet verläuft ein Weg aus Betonsteinen, der die Zuwegung zu einem außerhalb des Gebietes befindlichen Einzelgehöft darstellt und regelmäßig nur noch von dem dort lebenden Bewohner mit einem Geländewagen im Schrittempo befahren wird. Darüber hinaus befindet sich im Südteil des Gebietes noch einzelne ehemalige		

2024_03_06 Wildnisentwicklungskonzept.docx - Word

Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Entwicklertools eNorm VIS Was möchten Sie tun?

A A Aa A x² A ab A Absatz Formatvorlagen

2 | 4 | 6 | 8 | 10 | 12 | 14 | 16 | 18

Maßnahmen

Dauerhafte Maßnahmen

Wildtiermanagement

Das Wildtiermanagement betrifft die südlichen Laubholzbestände des LFB. Dort soll in der Zeit von Oktober bis Januar und April) Ma... in der Zeit der Laubfälligkeit... Die Maßnahmen zielen auf die Erhaltung der Artenvielfalt und die Sicherung der Baumartenverteilung in der natürlichen Verjüngung der Bestände. Das Gebiet stellt einen Wandlungskorridor zwischen den nicht betriebenen und somit nicht jagdbaren Flächen der Stiftung Naturländchen im Westen und intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Osten dar. Maßnahmen sind nicht der Vorbildcharakter in der Landschaftsverordnung zuzurechnen.

Auf den nördlich gelegenen Flächen des LFB herrscht ab dem 01.01.2024 Jagdruhe. Alle jagdlichen Einrichtungen werden im Jahr 2024 abgebaut.

Auf den südlichen Flächen des LFB wird befristet für eine Übergangszeit von 30 Jahren ein ökologisches Wildtiermanagement durchgeführt. Wesentliche Eckpunkte hierfür sind:

- Jagd ausschließlich auf die Schalenwildarten
- Keine Jagd von Federwild oder Prädatoren
- Jagd nur mit breifreier Munition

Im Teilgebiet Wildnisgebiet der SNB gilt das Wildtiermanagementkonzept der Stiftung, das über die oben genannten Punkte hinaus noch beinhaltet:

- Kürzeweisere Jagdzeiten: 1. September bis 15. Januar (außerhalb von Seuchepreventionsperioden)
- perspektivische Jagdberücksichtigung mit LFB
- Keine Kitzjagen
- Keine Jagd auf Invasive Arten

Komplett verboten ist der Bereich der Roten Zone (ordnungsgemäß gesperrt). Entlang des Waldschuttschutzstreifens und des Wanderweges erfolgt noch eine reduzierte Amstjagd. Diese kann bei einem eigenem Überwachen abgestimmt und funktionierendes Wildtiermanagement mit dem Ende des Jagdjahres 2034/35 eingestellt werden.

Das Wildtiermanagement wird in einem Turnus von 5 Jahren auf der gesamten Wildnisfläche auf seine Effektivität überprüft und ggf. angepasst. Maßnahmen für den Erfolg des Wildtiermanagements sind die Vorlesungsarbeiten im Rahmen der SNB (ggf. in Zusammenarbeit).

Initialmaßnahmen bis max. 2034

Saatguternte

Saatguternte in den Abteilungen 42 und 44 durch Aufsameln von Saatgut in Mastjahren. Es handelt sich dabei um 6,97 ha.

Behandlung von Saatgutbeständen

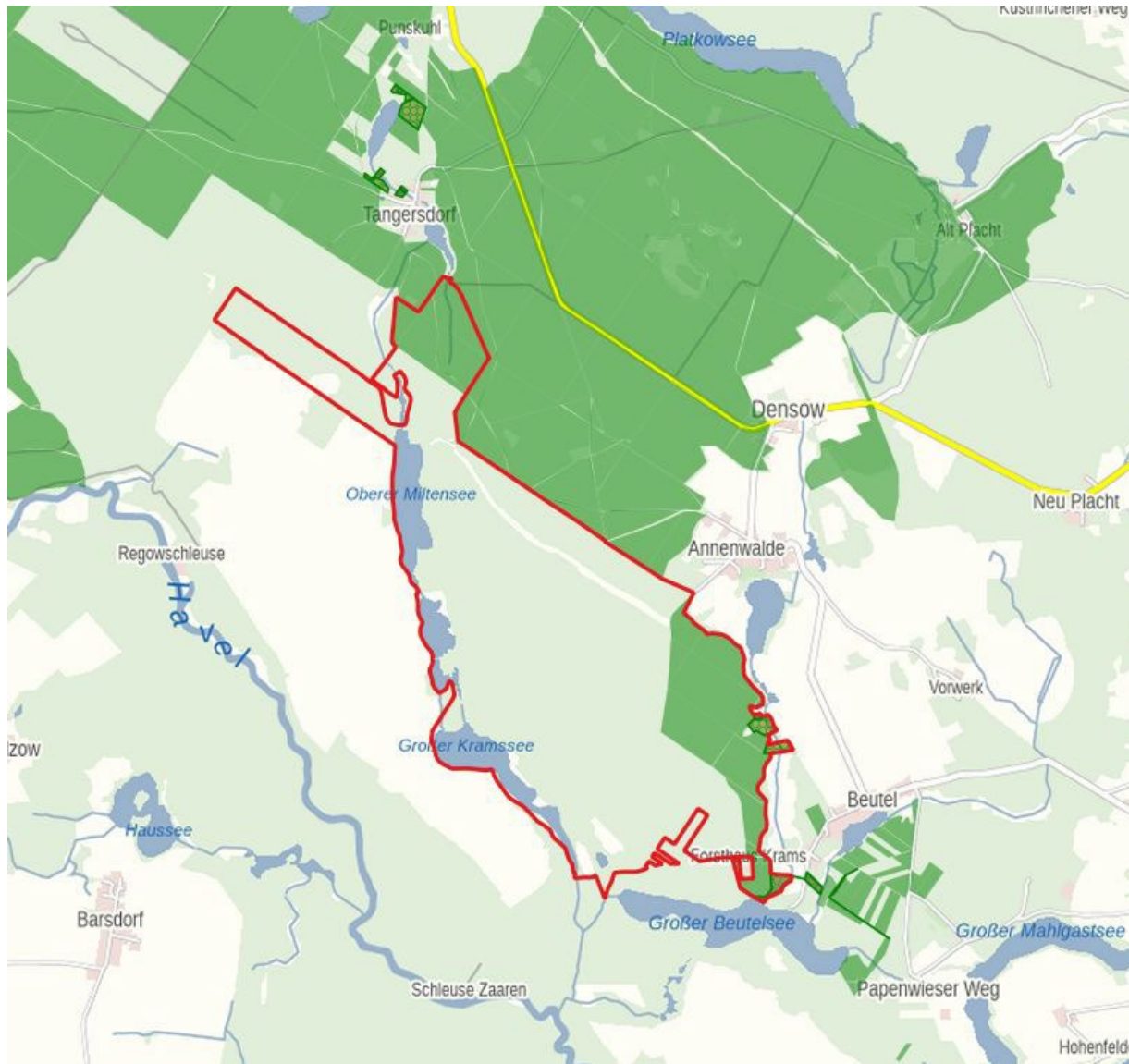
In den Eichensaatgutbeständen kann zur punktuellen Pflege der Saatbäume in den ersten 20 Jahren eine sanfte Begehungsmaßnahme zur Kronenentwicklung nötig sein. Die Entnahme von Reibbaum zu einem Reibbaum und Reibbaum ist ausgeschlossen.

Strukturierung von Laubholzbeständen

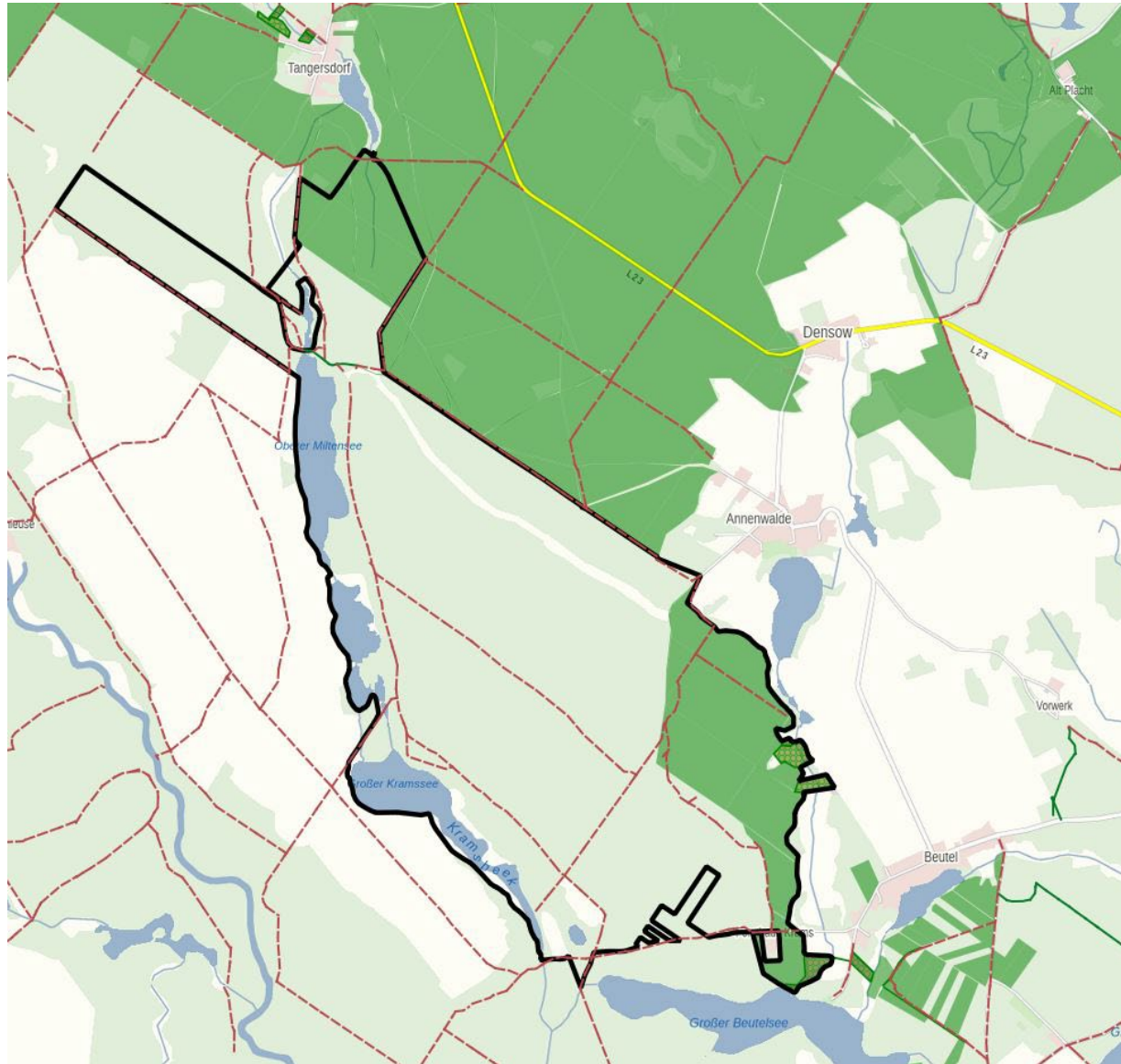
Kleinflächige Maßnahmen in den Laubholzbeständen zur Ausprägung von günstigen Strukturen und der Sicherung der Wildnisfläche in den südlichen Flächen des LFB können noch notwendig sein.

Dr. Andreas Meißner 11. Dezember 2023
Aus unserer Sicht ist dies nur für langfristige Initialmaßnahmen, keine dauerhafte Jagd... Spätestens 2034/35 sollte die Jagdruhe im gesamten Wildnisgebiet sein.
Einiger Ausnahmen Wildtiermanagement und ggf. Verhinderung von Wildschäden in den benachbarten Agrarflächen.
Eine dauerhafte Jagd wäre aus unserer Sicht nur begründbar, wenn sie zum Schutz angrenzender Flächen und Ziele zwingend erforderlich ist. Der Schutz der Wildnisfläche selbst und einen gewissen Ertrag (z.B. Derringerung von Verlust) ist kein Argument für eine dauerhafte Bejagung.
Siehe für Wildtiermanagement auch: <https://wildnis.de/forst/land/brandenburg/wildnis-und-wildtiermanagement/>

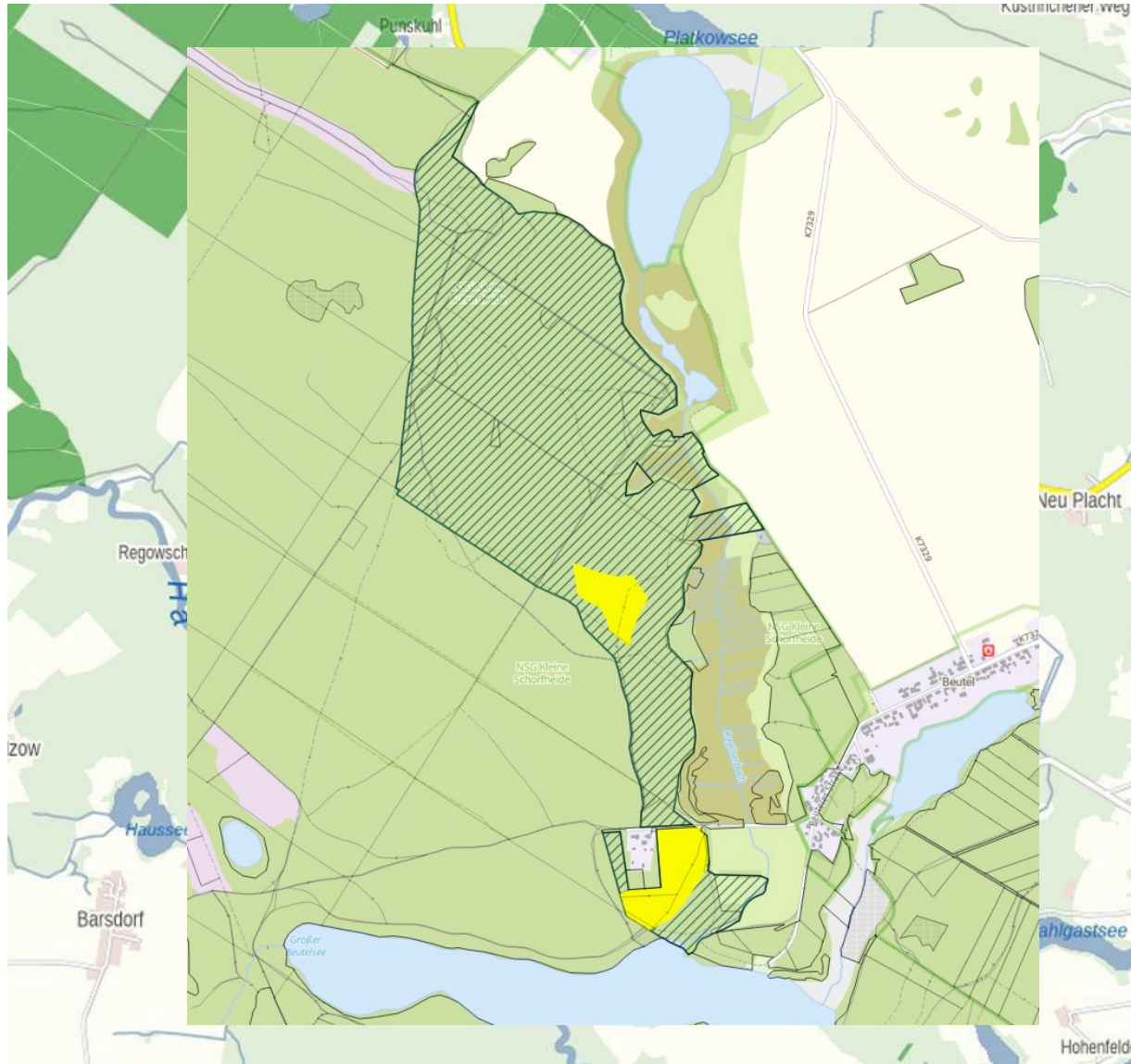
Dr. Andreas Meißner: Besser streichen, ansonsten...
Andreas Herdy 5: Sollten dazu Beweggründe...
Andreas Meißner: Das ist kein Wildnis...
Dr. Andreas Meißner: Satz sollte aus unserer Sicht...
Dr. Andreas Meißner: Wildtiermanagement sollte nur...
Dr. Andreas Meißner: In der Wildnisfläche wird...
Dr. Andreas Meißner: i.o. - Nein, Ziel sollte max. 100%...
Andreas Meißner: Prinzipiell für uns vorstellbar...
Mozilia Felbe: Saatguternte aus Gründen der...
Dr. Andreas Meißner: Korrekt die Saatguternte nicht...
Mozilia Felbe: Zu irrelevant...Vorschlag...
Dr. Andreas Meißner: Ist sehr allgemein - Me der BSW



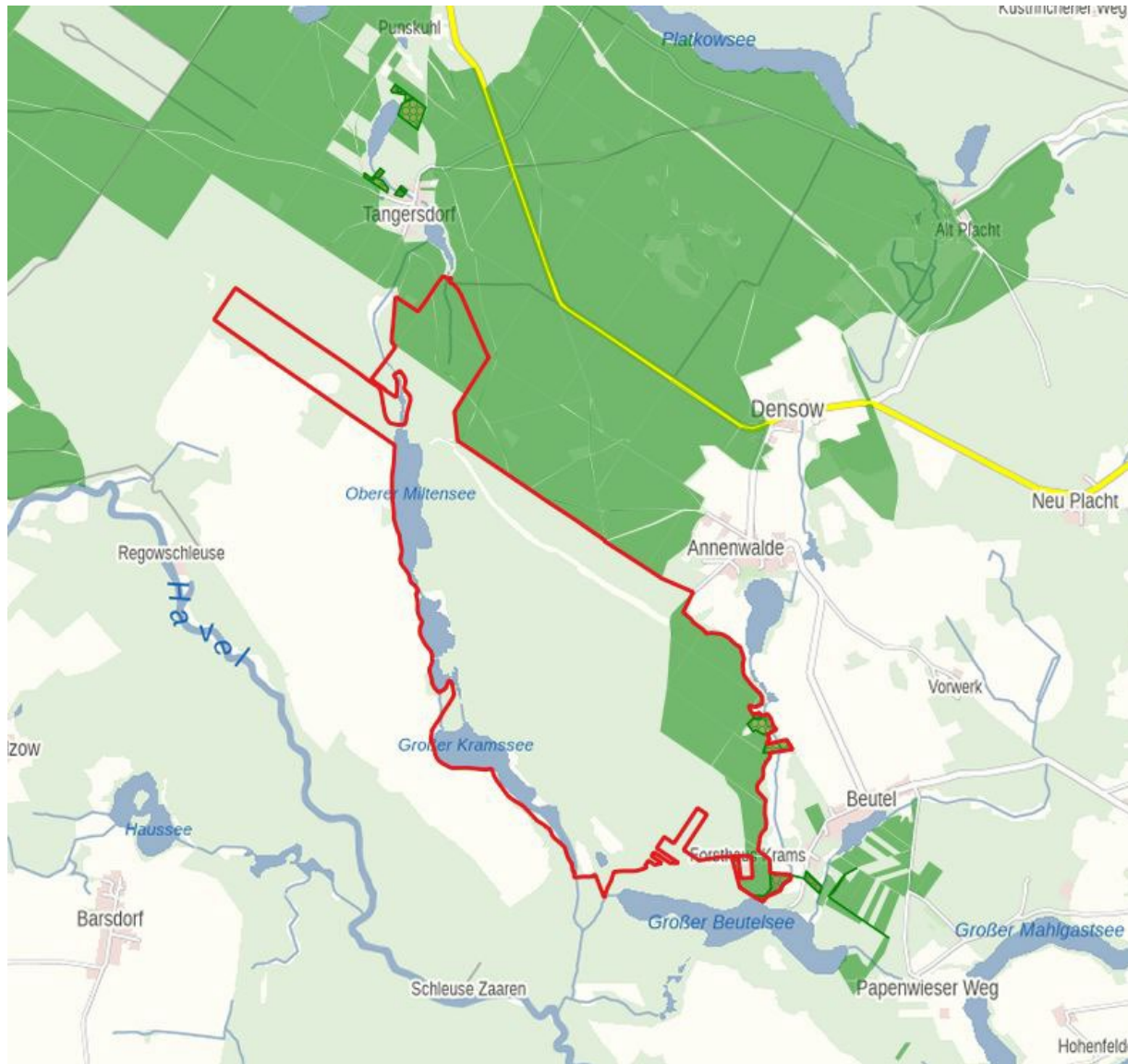


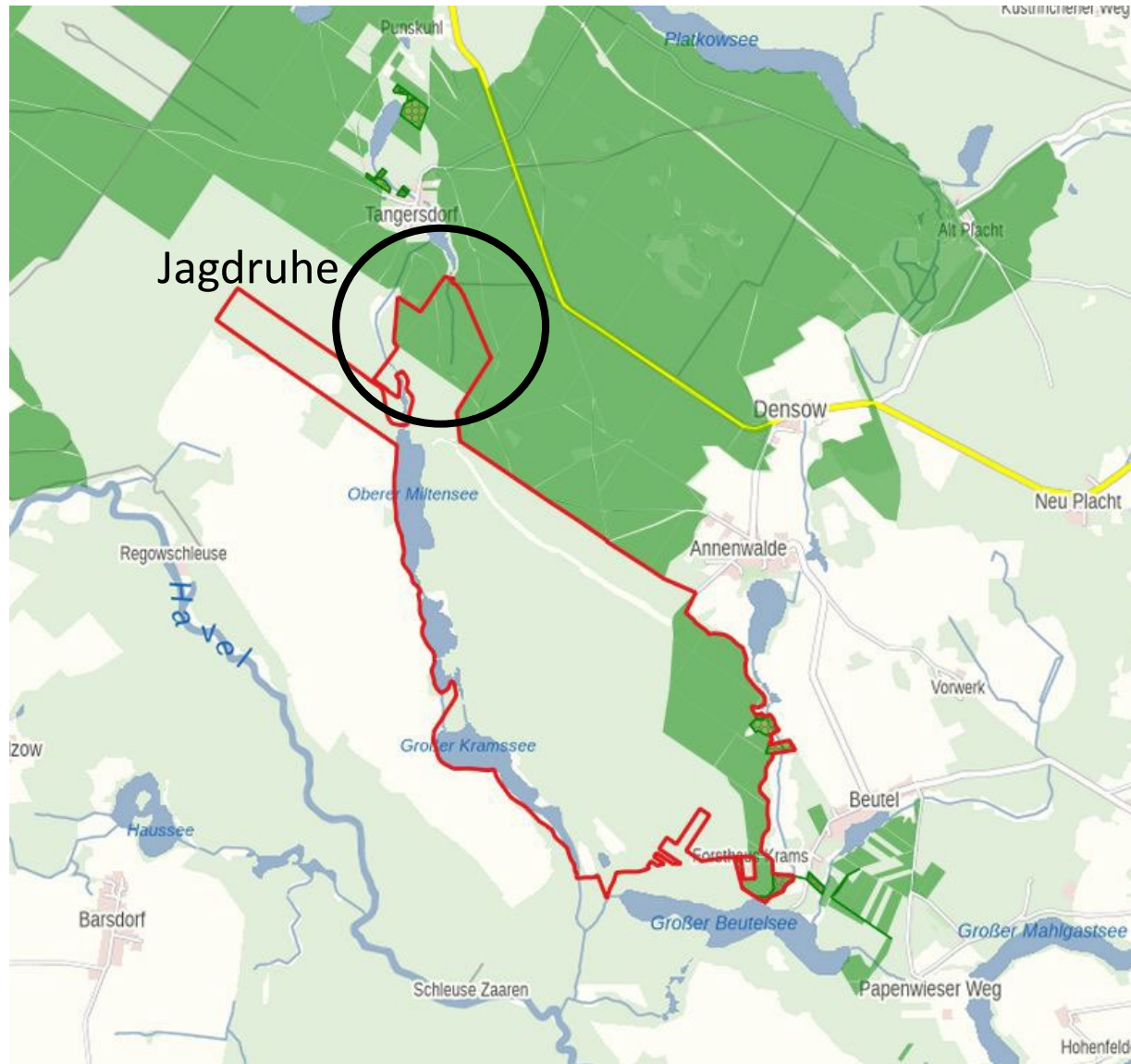


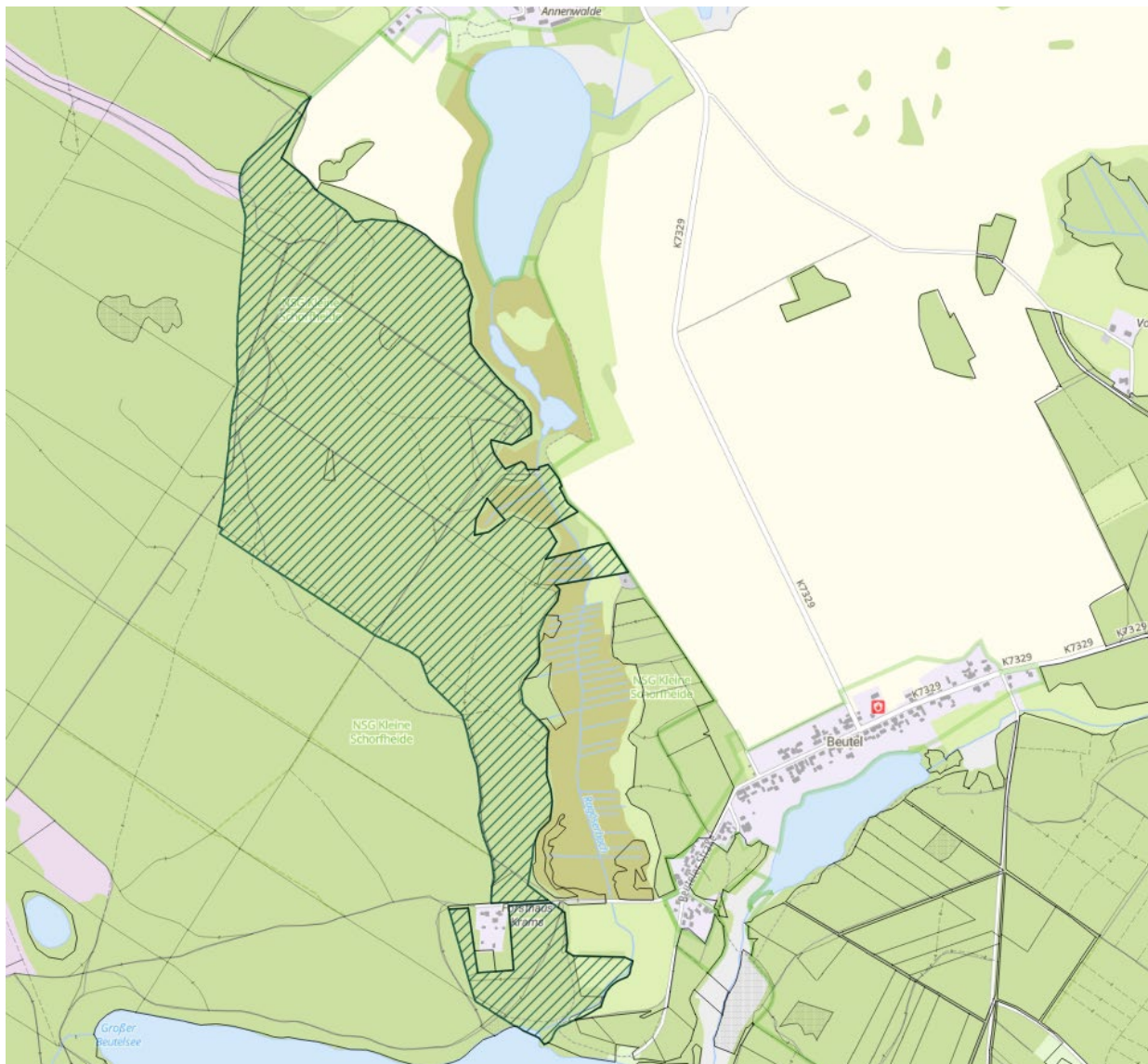




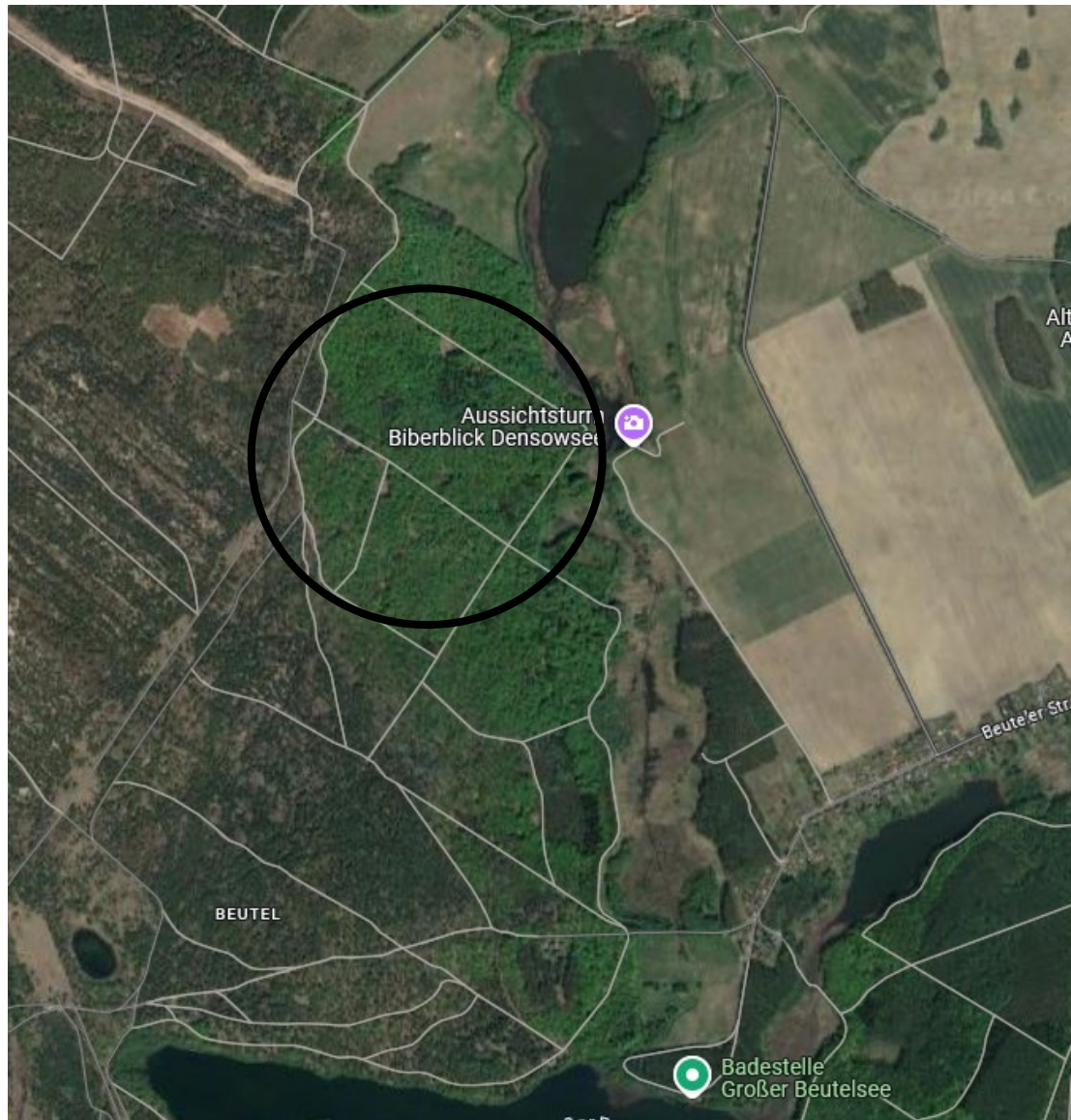




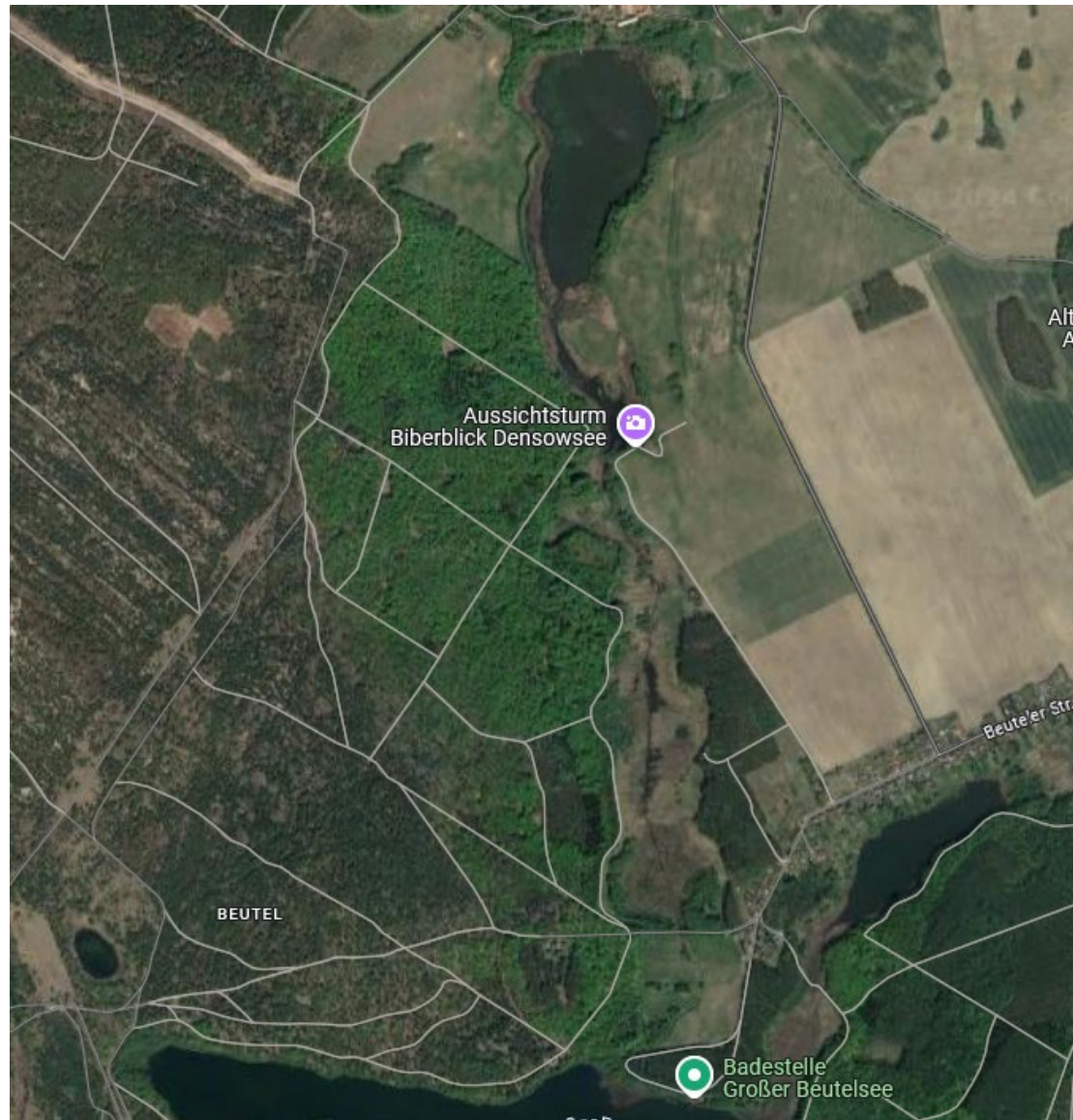


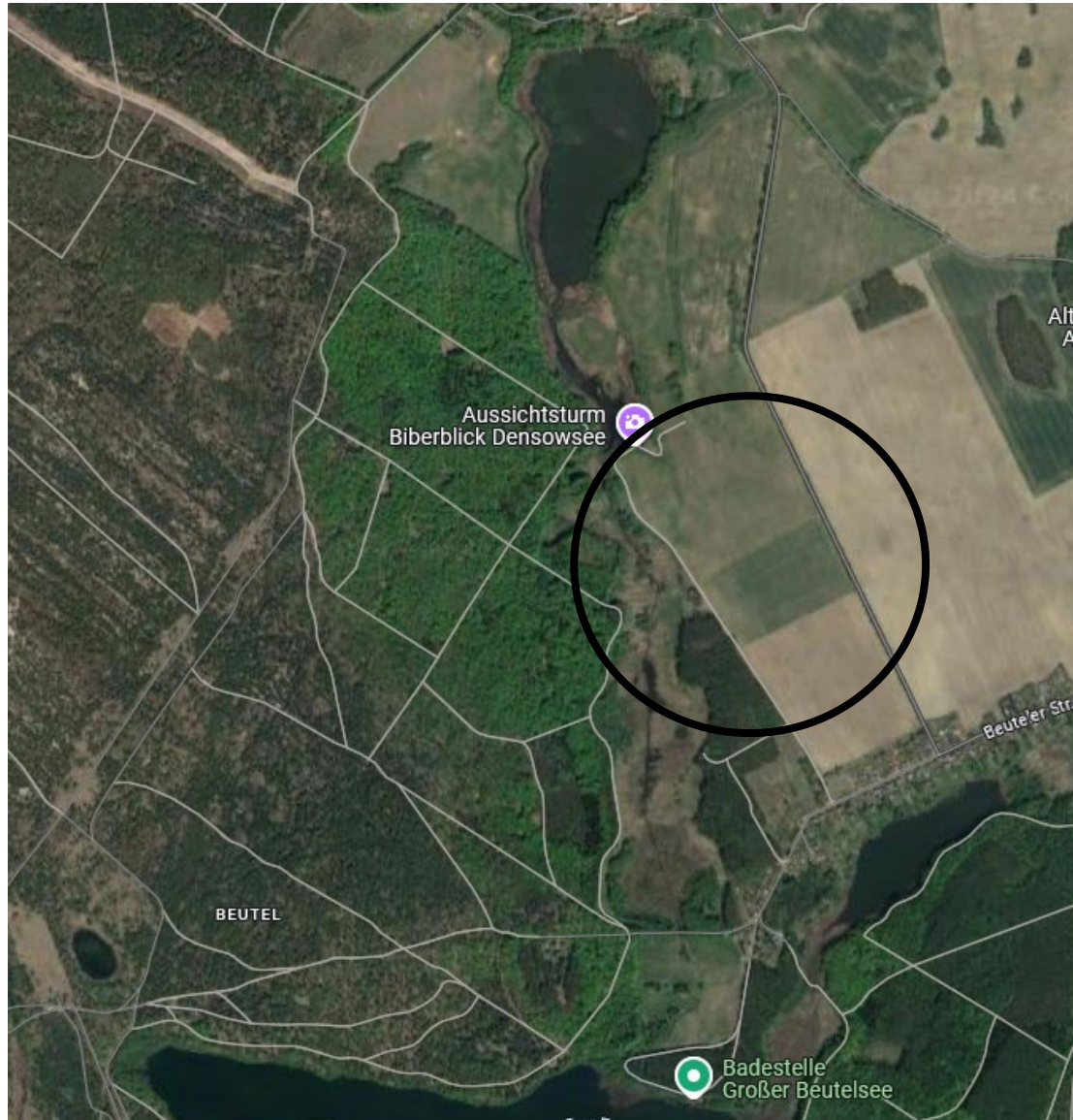




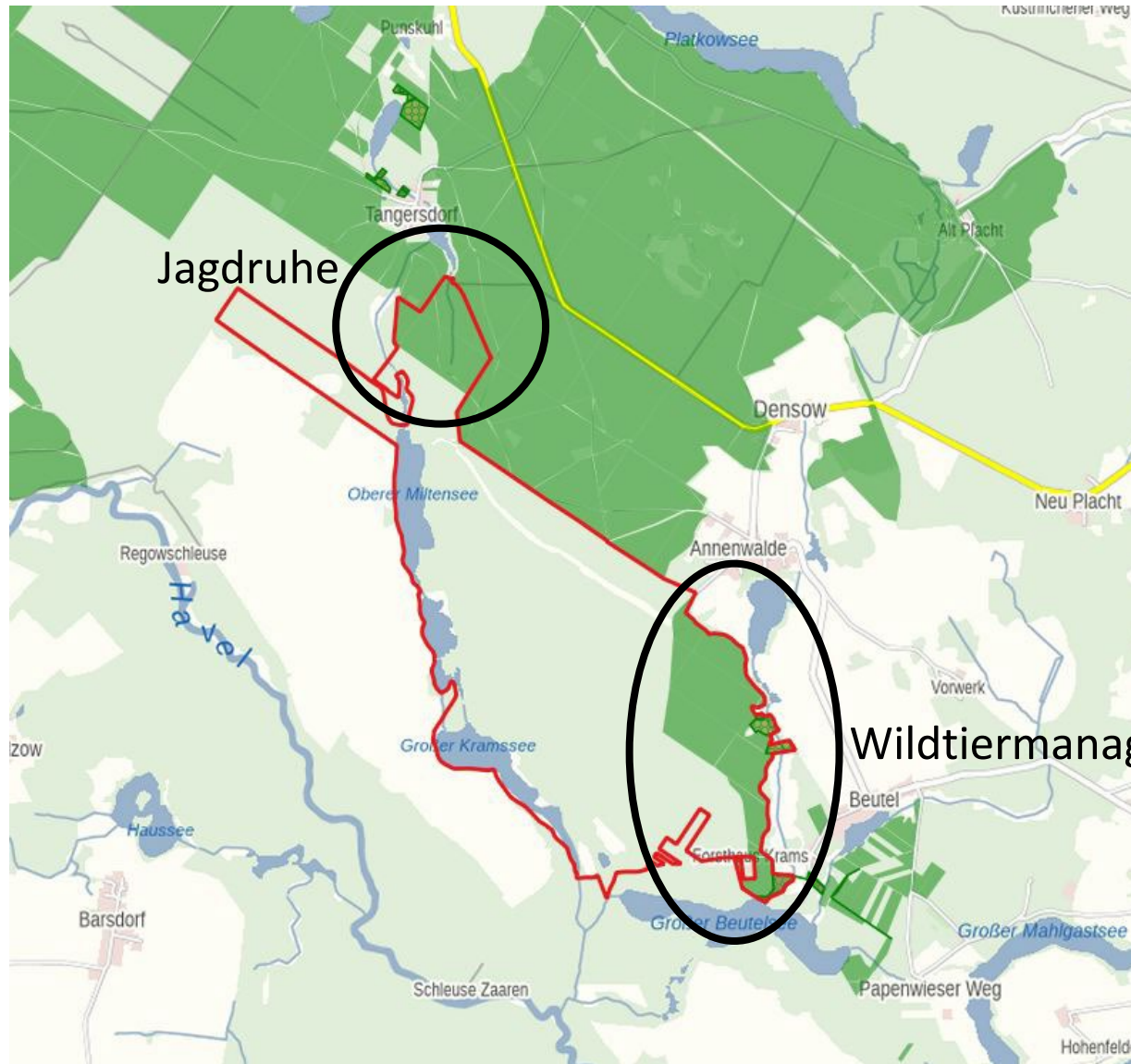












2024_10_12 Wildentwknz TangHei_SNL_R41_R45_R46_LFB schwarz.docx [Schreibgeschützt] - Word

Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Entwicklertools eNorm VIS Was möchten Sie tun?

Neuer Kommentar Löschen Vorheriges Element Nächstes Element Kommentare anzeigen

Änderungen nachverfolgen Markup: alle Markup anzeigen Überarbeitungsbereich Zurück Weiter

Annehmen Ablehnen

Kommentare Nachverfolgung Änderungen

Maßnahmen

Dauerhafte Maßnahmen

Wildtiermanagement

Das Wildtiermanagement betrifft die südlichen Laubholzbestände des LFB. Dort soll in der Zeit von Oktober bis Januar und April, Mai, bzw. in der Zeit der laubfreien unteren Bestandesschichten entsprechend der Jagdzeiten Jagd Einzeljagd stattfinden. Hier geht es um die Abwehr von Wildschäden und die Sicherung der Baumartenvielfalt in der natürlichen Verjüngung der benachbarten Bestände. Das Gebiet stellt einen Wanderungskorridor zwischen den nicht betretbaren und somit nicht bejagbaren Flächen der Stiftung Naturlandschaften im Westen und intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Osten dar.

Auf den nördlich gelegenen Flächen des LFB herrscht ab dem 01.01.2024 Jagdruhe. Alle jagdlichen Einrichtungen werden im Jahr 2024 abgebaut.

Auf den südlichen Flächen des LFB wird ein ökologisches Wildtiermanagement durchgeführt. Wesentliche Eckpunkte hierfür sind:

- Jagd ausschließlich auf die Schalenwildarten
- Keine Bejagung von Federwild oder Prädatoren
- Jagd nur mit bleifreier Munition

Im Teilgebiet der SNLB gilt das Wildtiermanagementkonzept der Stiftung, das über die oben genannten Punkte hinaus noch beinhaltet:

- kürzere Jagdzeiten: 1. September bis 15. Januar (außerhalb von Seuchenprävention), perspektivische Jagdzeitenangleichung mit LFB
- Keine Kirrungen
- Keine Bejagung invasiver Arten

Im Bereich der Roten Zone (ordnungsrechtlich gesperrt) herrscht Jagdruhe. Entlang des Waldbrandschutzsteifens und des Wanderweges erfolgt noch eine reduzierte Ansitzjagd. Diese kann bei einem eigentumsübergreifend abgestimmtem und funktionierenden Wildtiermanagement mit dem Ende des Jagdjahres 2034/35 eingestellt werden.

Das Wildtiermanagement wird in einem Turnus von 5 Jahren auf der gesamten Wildnisfläche auf seine Effektivität überprüft und ggf. angepasst. Maßstab für den Erfolg des Wildtiermanagements zur Abwehr von Schäden auf benachbarten Flächen ist das Verbissgutachten im Rahmen der VWM (ggf. in Verdichtung).

Initialmaßnahmen bis 2034

Saatguternte

Saatguternte in den Abteilungen 42 und 44 durch Aufsammlen von Saatgut in Mastjahren. Es handelt sich dabei um 6,97 ha.

Behandlung von Saatgutbeständen



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!